

Merkblatt**Schulhaus- und Klassenzuteilungen an die Kindergärten und Primarschulen der Gemeinde Hirzel**Schulpflegebeschluss vom 8. Dezember 2015

1 Aufteilung der Einzugsgebiete

Aufgrund der mutmasslichen Schülerzahlen werden die Schüler-Einzugsgebiete für die einzelnen Schulhäuser / Kindergärten jedes Jahr durch die Schulpflege in Absprache mit der Schulleitung und der Schulverwaltung festgelegt. Die Einzugsgebiete können also von Jahr zu Jahr variieren.

Zuteilungskreise sind:

- die drei Kindergärten Dorf, Vorderi Siten und Höchi
- die beiden Primarschulen Heerenrainli und Höchi

2 Zuteilungskriterien

- Rahmenbedingungen § 25 Volksschulverordnung VSV
- Ausgeglichene Klassenbestände in den einzelnen Schulhäusern
- Den Raumverhältnissen angepasste Klassengrößen in den Kindergärten
- Ausgewogene Klassenzusammensetzung in Bezug auf
 - o Mädchen und Knaben
 - o Schulisches Leistungsvermögen
 - o Kultur und Sprachkreise
 - o Therapien, Förderbedarf

Die Schulpflege berücksichtigt bei der Bildung neuer Klassen rechtliche und sachrelevante Kriterien. Da sowohl im Schulhaus Heerenrainli wie auch in den Kindergärten Vorderi Siten und Dorf die Platzkapazitäten ausgeschöpft und die zulässigen Klassengrößen erreicht sind, sind Zuteilungen von Kindern aus dem Dorf in die Höchi unvermeidbar. Es wird immer darauf geachtet, dass gleichzeitig mehrere Kinder den Schulweg gemeinsam zurücklegen können. Das können auch Kinder aus anderen Klassen sein.

3 Verantwortlichkeiten

- Die Zuteilung der Kinder in die verschiedenen Schulhäuser bzw. Kindergärten erfolgt durch die Schulpflege (§ 42 Abs. 3 VSG).
- Die Klassenzuteilung der Schülerinnen und Schüler innerhalb des Schulhauses liegt in der Kompetenz der Schulleitung (§ 44 Abs. 2 VSG).

4 Zuteilungsgesuche von Eltern

Grundsätzlich wird eine restriktive Praxis bei der Beurteilung der Zuteilungsgesuche von Eltern angewandt. Es besteht weder ein Mitwirkungsrecht noch ein Rechtsan-

spruch. Die Schulpflege beachtet in erster Linie die gesetzlichen Zuteilungskriterien, allfällige Elternwünsche werden erst in einem weiteren Schritt in Erwägung gezogen.

Gesuche beim Kindergarteneintritt sind in schriftlicher Form zusammen mit dem Anmeldeformular, Gesuche im Zusammenhang mit dem Übertritt vom Kindergarten in die Unterstufe und von der Unterstufe in die Mittelstufe bis **Ende März** - und falls nötig ergänzt mit ärztlichen Zeugnissen, schulpsychologischem oder psychiatrischem Gutachten - bei der Schulverwaltung einzureichen.

Mögliche Gründe für eine positive Beurteilung von Gesuchen sind das Vorliegen von gesundheitlichen Gründen oder einer medizinischen Empfehlung und Elternwünsche bezüglich der Beschulung von Zwillingen/Geschwistern zusammen oder in getrennten Klassen.

Private Gründe wie Freundschaften unter Kindern oder berufliche Beanspruchung der Eltern können nicht berücksichtigt werden. Falls ein solches Gesuch zur gewünschten Zuteilung führt, ist es deshalb, weil die Zuteilungskriterien mit dem geäußerten Wunsch übereinstimmen.

5 Rechtsmittel

- Zuteilung zu den Schulhäusern und Kindergärten: Gegen die Schulhaus- / Kindergartenzuteilung der Schulpflege kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung beim Bezirksrat Horgen ein schriftlicher und begründeter Rekurs eingereicht werden. Das Rekursverfahren vor dem Bezirksrat ist kostenpflichtig. In der Regel hat die unterliegende Partei die Verfahrenskosten zu tragen.
- Zuteilung zu den Klassen: Gegen die Klassenzuteilung der Schulleitung kann innerhalb 10 Tagen bei der Schulpflege schriftlich ein Entscheid verlangt werden. Gegen diesen Entscheid kann anschliessend beim Bezirksrat rekuriert werden (§ 74 VSG und § 75 VSV).

6 Pedibus für die Kindergartenkinder

Für die Begleitung der Kinder in die einzelnen Kindergärten wird jeweils der „Pedibus“ eingerichtet. Die Schulpflege unterstützt die Initiierung eines „Pedibusses“ in administrativer Hinsicht. Die Eltern organisieren sich selbst.